

# RS UVS Kärnten 2005/04/27 KUVS-2381/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.2005

## Rechtssatz

Ist der Beschuldigte Geschäftsführer einer GmbH, welche Zulassungsbesitzerin eines PKW's ist, so ist er für die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit mit diesem Fahrzeug verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wenn der eigentliche Lenker nicht mehr feststellbar ist. Dabei verantwortet er die Verwaltungsübertretung nach Art. 103 Abs. 2 KFG als auch jene nach § 20 Abs. 2 StVO.

## Schlagworte

Lenker, Lenkerauskunft, Lenker verantwortlichkeit, Geschwindigkeitsüberschreitung, verantwortlich Beauftragter

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)